

Christoph Schlienkamp

Bilanzen leicht verständlich

FinanzBuch Verlag



2. GRUNDSÄTZE DER BILANZIERUNG

► 2.1 Bilanzarten

Bevor wir in die Tiefen einer Bilanz eintauchen, ist es wichtig, sich zunächst einmal einen Überblick über die unterschiedlichen Bilanzarten zu verschaffen.

1. **Laufende Bilanzen:** Bilanzen werden in der Regel zumindest zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt. Der häufigste Schluss des Geschäftsjahres liegt in Deutschland am 31.12. Denkbar ist aber auch jeder andere Tag, wobei mir aus der Praxis kein Fall bekannt ist, in dem das Geschäftsjahr nicht zum Monatsultimo endet. Laufende Bilanzen im Sinne dieser Abgrenzung sind aber auch die Bilanzen, die in der Quartalsberichterstattung börsennotierter Unternehmen zu finden sind.
2. **Sonderbilanzen:** Neben den regelmäßig zu erstellenden Bilanzen gibt es auch außerordentliche Bilanzen, die zu verschiedenen Zeitpunkten gesetzlich vorgeschrieben oder als Entscheidungsgrundlage sinnvoll sind: Hierzu zählen insbesondere die Gründungsbilanz und die Liquidationsbilanz, die bei einer Fusion oder Firmenübernahme zu erstellen ist.
3. Für die meisten Unternehmen ist es gesetzlich vorgeschrieben, sowohl eine Handelsbilanz als auch eine Steuerbilanz zu erstellen. Aus den Begriffen geht bereits hervor, dass es zwischen diesen beiden Bilanzen mit Blick auf den Ansatz und die Bewertung Unterschiede geben kann. Das Ziel der Handelsbilanz ist es, die tatsächlichen, für die Interessengruppen relevanten Verhältnisse des Unternehmens darzustellen. Der Zweck der Steuerbilanz ist eine

zutreffende Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs für die Zwecke Ertragsbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer etc.

4. In Abhängigkeit von der Zahl der bilanzierenden Unternehmen unterscheidet man zwischen der Einzelbilanz, die Bestandteil des Einzelabschlusses ist, und der (konsolidierten) Konzernbilanz, die Teil des Konzernabschlusses ist und in der bestimmte konzerninterne Vorgänge eliminiert werden.
5. Die Eröffnungsbilanz wird am Anfang des Geschäftsjahres gezogen und gibt Auskunft über die aktuellen Bestände (Lager), den Kontostand und die Schulden eines Unternehmens.

► 2.2 Aufbau der Bilanz

In der vereinfachten Darstellung wird die Bilanz in der alten Denkweise des Handelsgesetzbuches in zwei Bereiche aufgeteilt:

1. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar: Aktiva zeigen, welche Ansprüche das Unternehmen mit den ihm zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln erworben hat. Diese Ansprüche können Geldmittel (z.B. Kasse, Bankkonten), Produktionsmittel (z.B. Immobilien, Maschinen), Rohstoffe, Vorprodukte und ähnliche materielle Güter sein. Daneben ist eine Reihe von immateriellen Gütern aufzuführen, die nicht immer direkt finanziell messbar sind.
2. Die Seite der Passiva stellt die Mittelherkunft dar: Passiva zeigen, wie die Mittel finanziert sind, mit denen das Unternehmen wirtschaftet. Dabei wird insbesondere zwischen Fremdkapital und Eigenkapital unterschieden. Das Eigenkapital umfasst die Mittel, über die das Unternehmen unbeschränkt verfügen kann, d.h. insbesondere das eingebrachte Stamm- und Grundkapital sowie aus dem Unternehmen selbst erwirtschaftete Reserven und nicht ausgeschüttete Gewinne der Vorjahre. Das Fremdkapital umfasst die Mittel, die von Dritten zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Beispiele hierfür sind Hypotheken, Anleihen, Darlehen, Lieferantenkredite etc.



Die Aktiva werden üblicherweise auf der linken Seite der Bilanz aufgezeigt, die Passiva entsprechend auf der rechten Seite. Auf beiden Seiten muss sich dieselbe Summe aller Positionen ergeben, die Bilanzsumme, so dass die bildlich vorhandene Waage sich im Gleichgewicht befindet.

► 2.3 Wichtige Aspekte

Wer eine Bilanz aufzustellen hat, ist im Handelsgesetzbuch geregelt. Dort ist auch im § 266 der gesetzlich vorgeschriebene Aufbau zu finden.

In die Bilanz müssen alle Fakten einbezogen werden, die zum Zeitpunkt der Bilanz bekannt und für den Zeitraum zwischen zwei Bilanzstichtagen relevant sind. Daher genügt es nicht, einen zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Kontostand in die Bilanz aufzunehmen. Zusätzlich müssen im Zeitraum vor dem Bilanzstichtag bezogene, aber noch nicht bezahlte Leistungen bewertet werden. Es muss ebenfalls festgestellt werden, welche Zahlungen bereits für eine Leistung erfolgten, die erst im nächsten Jahr bezogen wird - beispielsweise Vorauszahlungen für Rohstofflieferungen.

Eine Schwierigkeit bei der Erstellung von Bilanzen ist daher, dass zu einem Zeitpunkt selten alle zu berücksichtigenden Fakten bereits exakt bezifferbar sind. So ist zum Beispiel bekannt, dass ein Unternehmen für den Monat Dezember eine Telefonrechnung erhalten wird. Da auch diese Leistung bereits im Dezember genutzt wurde, muss die berechtigte Forderung des Anbieters in die Bilanz einfließen. Der entsprechende Zahlungstermin liegt jedoch möglicherweise erst im Januar des Folgejahres. Somit ist es praktisch unmöglich, eine Bilanz sowohl präzise als auch zeitnah zu erstellen. Entsprechend vergehen bei großen Unternehmen zumeist zwei bis vier Monate bis zur Bekanntgabe der ordentlichen Bilanz. Andererseits wird gerade bei börsennotierten Unternehmen erwartet, dass sie ihre Bilanz zeitnah veröffentlichen.

Des Weiteren fordert die umfassende Darstellung des finanziellen Bildes eine tatsächliche Bestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung. Für vorhandene Waren erfolgt dies zumeist in Form einer Inventur, in der mögliche Differenzen zwischen den erfassten Lagerveränderungen und den tatsächlich vorhandenen Beständen festgehalten werden können.

Schließlich erfolgt die Bewertung der Anlagegüter eines Unternehmens. Hier müssen für die in der Produktion genutzten Mittel wie z.B. Maschinen sowie für die langfristigen Finanzanlagen wie z.B. für Immobilien und Unternehmensbeteiligungen realistische Werte ermittelt werden. Dies kann über Abschreibungen erfolgen, so dass der Wert eines Firmenfahrzeuges über die geplante Nutzung von acht Jahren gleichmäßig in jedem Jahr um ein Achtel des Kaufpreises herabgesetzt wird. Ein anderer Ansatz ist die Ermittlung des theoretischen Verkaufspreises, der insbesondere für Investitionen in öffentlich gehandelte Werte (Aktien anderer Unternehmen) angebracht ist. Hier können beispielsweise die im Besitz des Unternehmens befindlichen Aktien zum Kurs des letzten Handelstages vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.

Zum Schutz der Gläubiger eines Unternehmens gilt in der alten deutschen Rechnungslegungswelt bei der Bewertung von Vermögenswerten das sogenannte Vorsichtsprinzip, das seine konkrete Anwendung in folgenden Bewertungsprinzipien findet:

1.) Anschaffungswertprinzip:

Dieses Prinzip besagt, dass ein Wirtschaftsgut maximal mit den Anschaffungskosten in der Bilanz bewertet werden darf. Es ist neben dem Realisations-, dem Imparitäts- und dem Maßgeblichkeitsprinzip ein Teil des Vorsichtsprinzips der Bilanzierung und dient dem Gläubigerschutz.

Die Anschaffungskosten sind ein Begriff aus dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen. Es handelt sich dabei um die Kosten, die bei der Anschaffung, d.h. beim Kauf einer Maschine, eines Fahrzeugs, einer Immobilie oder von Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung anfallen. Dazu zählen nicht nur der Nettokaufbetrag, sondern auch die sogenannten Anschaffungsnebenkosten wie etwa eventuell anfallende Frachtkosten, Zoll und Verpackungskosten sowie gegebenenfalls weitere Aufwendungen, um den erworbenen Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wobei diese Aufwendungen einzeln zurechenbar sein müssen. So sind bei Maschinen und Anlagen auch die Fundamentierungs- und Montagekosten Teil der Anschaffungskosten. Bei Fahrzeugen gehören entsprechend auch die Überführungskosten sowie die Kosten für die Zulassung zu den Anschaffungskosten.

Anschaffungskosten im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung sind die zu leistenden Aufwendungen, um eine Immobilie zu erwerben und in einen nut-



zungsbereiten Zustand zu versetzen. Sie beinhalten neben dem Kaufpreis auch Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten, Maklerprovision, Erschließungskosten und Finanzierungskosten. Da die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Anschaffungskosten für Grund und Boden nicht möglich ist, sind der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden und das Gebäude aufzuteilen. Etwaige Nachlässe wie Skonto, Bonifikationen oder aufgrund von Mängelrügen gewährte Preisnachlässe verringern die Anschaffungskosten selbstverständlich.

Nachträgliche Anschaffungskosten liegen auch vor, wenn ein Wirtschaftsgut durch Instandhaltung, Umbau usw. dergestalt verändert wird, so dass sich eine Erweiterung, eine wesentliche Verbesserung oder eine Änderung des Nutzungszweckes ergibt. Anschaffungsnahe Instandhaltungsaufwendungen bei Gebäuden stellen regelmäßig Anschaffungskosten dar. Ebenso zählt der Kaufpreis eines zum Abriss bestimmten Gebäudes regelmäßig zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten des Gebäudes, das anstelle dessen errichtet wird.

In der Finanzbuchhaltung ist die genaue Ermittlung der Anschaffungskosten die Basis für spätere Abschreibungen.

2.) Niederstwertprinzip:

Aufgrund der GoB, die sich aus dem Imparitätsprinzip bzw. dem vorgelagerten Vorsichtsprinzip ableiten und in § 253 HGB kodifiziert sind, sind Vermögensgegenstände, für die mehrere Wertansätze in Frage kommen, grundsätzlich mit dem niedrigsten Wert zu bilanzieren, um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber unterscheidet in:

Strenges Niederstwertprinzip gemäß § 253 III HGB für Vermögensgegenstände, die im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Für diese besteht Abwertungspflicht auf den niedrigeren Wert.

Gemildertes Niederstwertprinzip gemäß § 253 II für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die eine Abwertungspflicht auf den niedrigeren Wert nur bei einer dauerhaften Wertminderung besteht, während bei einer vorübergehenden Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht gilt. Für Kapitalgesellschaften ist dieses gemilderte Niederstwertprinzip nicht für das ganze Anlagevermögen, sondern gemäß § 279 I HGB nur für das Finanzanlagevermögen anzuwenden.

Als erweitertes Niederstwertprinzip wird die Vorschrift in § 253 III 3 HGB bezeichnet, wonach im Umlaufvermögen zusätzlich Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen erfolgen können.